

Besteuerung von Kinder- und Waisenrenten

1. Allgemeines

Anspruch auf eine **Waisenrente** haben Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist. Sind Vater und Mutter gestorben, haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Personen, denen eine Alters- oder Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine **Kinderrente**. Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften über die Auszahlung erlassen, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

Der Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise. Ist sie noch in Ausbildung, dauert der Rentenanspruch bis Ausbildungsende, in jedem Fall aber längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Besteuerung dieser Renten richtet sich, mit Ausnahme der Halbweisenrente für unmündige Kinder, danach, wem der Rentenanspruch zusteht:

AHVG / BVG / UVG / MVG ¹ :	Besteuerung der Waisenrente bei	Besteuerung der Kinderrente bei
Halbwaise unmündig	Inhaber der elterlichen Sorge	
Halbwaise mündig	Kind	
Vollwaise unmündig/mündig	Kind	
AHVG / IVG / BVG:		
Kinderrente unmündig/mündig (besteuert wie die entsprechende Alters- oder Invalidenrente)		Vater/Mutter

¹⁾ Gilt für Renten, die ab 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden.

2. Besteuerung von Waisenrenten im Speziellen

Die Waisenrente unmündiger Halbweisen wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge versteuert.

Ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Volljährigkeit eintritt, sind Halbweisenrenten durch die Halbweisen selber zu versteuern (vgl. auch Beginn der Steuerpflicht vor bzw. mit Mündigkeit; StP 12 Nr. 1). Beim Inhaber der elterlichen Sorge wird in der Folge der Kinder- bzw. Ausbildungsabzug nach § 36 Abs. 2 Ziff. 1 StG nur gewährt, wenn

- die sich in Ausbildung befindende mündige Halbwaise trotz Halbweisenrente und eigenem Erwerbseinkommen auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen ist
- und ein Unterhaltsbeitrag von jährlich mindestens in der Höhe des Sozialabzugs geleistet wird.